

Übersicht Änderungen mit Erläuterungen
Hinweis: Die Änderungen sind **fett** hinterlegt

Amtshilfevereinbarung über die Unterstützung der TBR bei Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Stadt Rheine vom 27.05.2013	1. Änderung der Amtshilfevereinbarung über die Unterstützung der TBR bei Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Stadt Rheine vom _____	Erläuterungen
Die Technische Betriebe Rheine, Anstalt des öffentlichen Rechts, vertreten durch die Vorstände Dr. Ralf Schulte-de Groot und Josef Lucas, nachfolgend "TBR" genannt und die Stadt Rheine, vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Dr. Angelika Kordfelder und dem Kämmerer, Herrn Mathias Krümpel, nachfolgend "Stadt" genannt schließen folgende Amtshilfevereinbarung über die Unterstützung der TBR bei Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Stadt Rheine.	Die Technische Betriebe Rheine, Anstalt des öffentlichen Rechts, vertreten durch die Vorstände Dr. Ralf Schulte-de Groot und Josef Lucas, nachfolgend "TBR" genannt und die Stadt Rheine, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dr. Peter Lüttmann und dem Ersten Beigeordneten / Stadtkämmerer , Herrn Mathias Krümpel, nachfolgend "Stadt" genannt schließen folgende Änderung der Amtshilfevereinbarung vom 27.05.2013 über die Unterstützung der TBR bei Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Stadt Rheine.	Redaktionelle Anpassung
§ 2 Leistungen der Stadt Rheine (3) Der Einzug von Gebühren für die TBR erfolgt im Namen und im Auftrag der TBR sowie unter deren Kontrolle und Verantwortung. Die Stadt Rheine unterliegt insoweit einem uneingeschränkten Weisungsrecht der TBR.	§ 2 Leistungen der Stadt Rheine (3) Der Einzug von Gebühren und Beiträgen für die TBR erfolgt im Namen und im Auftrag der TBR sowie unter deren Kontrolle und Verantwortung. Die Stadt Rheine unterliegt insoweit einem uneingeschränkten Weisungsrecht der TBR.	Es werden auch Beiträge (Z.B. Kanalanschlussbeiträge) durch die Stadt Rheine eingezogen.
§ 3 Kostenerstattung (2) Die in § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 3 zur Abrechnung nach Aufwand gekennzeichneten Leistungen werden auf der Grundlage von Einzelaufträgen zu den	§ 3 Kostenerstattung (2) Die in § 2 Abs. 2 in Verbindung mit den Anlagen zur Abrechnung nach Aufwand gekennzeichneten Leistungen werden auf der Grundlage von Einzelaufträgen zu den	Anpassung an Leistungsspektrum. Die Auflistung war vorher nicht vollständig.

nachgewiesenen Selbstkosten der Stadt Rheine abgerechnet.	nachgewiesenen Selbstkosten der Stadt Rheine abgerechnet.	
§ 4 Kostenanpassung (2) Bei der Preisanpassung wird grundsätzlich von folgenden Berechnungsgrundlagen ausgegangen: a) Kostenstruktur – Die Kostengrundlage gliedert sich in: I. Personalkosten II. Kosten für Fremdleistungen III. Materialkosten (Büro-/Geschäftsaufwand) IV. sonstige Kosten b) Indexreihen – für I. Personalkosten 1. Index (tarifliche Stundenverdienste nach TVÖD bzw. Stundenverdienste nach LBesG i. V. m. LBesO NW) Die Preisanpassung erfolgt auf Grundlage der genannten Indexreihe zu I. Personalkosten.	§ 4 Kostenanpassung (2) Bei der Preisanpassung wird grundsätzlich von folgenden Berechnungsgrundlagen ausgegangen: a) Kostenstruktur – Die Kostengrundlage gliedert sich in: I. Personalkosten II. Kosten für Fremdleistungen III. Materialkosten (Büro-/Geschäftsaufwand) IV. sonstige Kosten b) Indexreihen – für I. Personalkosten 1. Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Spalte: Öffentliche Verwaltung Die Preisanpassung erfolgt auf Grundlage der genannten Indexreihe zu I. Personalkosten.	Angleichung Index bei den Leistungen der Stadt für die TBR mit dem Vertrag der Leistungen TBR für Stadt.

Die bisherige Amtshilfevereinbarung wird mit dieser 1. Vertragsänderung am 01. Januar 2017 aktualisiert.